

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 4. Juni 1923.

Kammer II. Prüfnr. 7296.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend; a) als Vorsitzender:
Reg. Rat Goetz.

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer: Herr Koch
Herr Major Schweitzer
Hr. Stockmann
Frau v. Braunschweig

"Leichtgläubige Frauen"

Ursprungsfirma: Ifug-Film, Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 408 m, 2. Akt 467 m, 3. Akt 400 m, 4. Akt 155 m, 5. Akt 316 m
zusammen 1746 m.

Der Vertreter der Firma wurde gehört. Das Gutachten des Hr. Wachenheim wieder verlesen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verlesen:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Bildstreifens ist aus der anliegenden Inhaltsangabe ersichtlich. Gegen die frühere Fassung weist der Film Änderungen auf, die sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen lassen, dass die kraassesten Stellen (die Erscheinung des Todes, der Rauch aus dem Schornstein, die Detaillierung der Mordvorgänge, wie das Sammeln von Reisig, die Frage des Vorsitzenden nach den Sägen usw.) fortgefallen sind. Die entsittlichende Wirkung des Films bleibt trotzdem bestehen. Auch nach diesen Ausschnitten soll das Publikum mit dem Leben und Treiben eines Massenmörders unterhalten werden. Eine psychologische Begründung ist auch jetzt nirgends erstrebt. Die Opfer bleiben weiterhin dem Zuschauer menschlich fern, sodass unser Mitleid nicht geweckt wird. Die Verschleierung der Mordvorgänge, wie sie durch die Ausschnitte erzielt werden sollte, wirkt nur noch mehr auf die Phantasie der Zuschauer, die an den halben Andeutungen ihre Sensationslust zu befriedigen erstreben werden. Ein grauenvolles Verbrechen, das in seinen feinsten Verästelungen Psychopathologen und Psychologen sehr wohl zum wichtigen Objekt ihrer Forschung werden kann, jedoch ohne die seelische Grundlage einfache vorgeführt zur Befriedigung der Neugier einer schaulustigen Menge, muss das sittliche Empfinden abtumpfen. Das ist einer entsittlichenden Wirkung gleich zu setzen. Da der Inhalt des Bildstreifens nur Roheiten vorführt, ist eine verrohende Wirkung gleichfalls gegeben. - Dass der Film geeignet sein könnte, vor Heiratschwindlern zu warnen, vermöchte die Kammer nicht anzunehmen.

Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

gez. G o e t z .